

Informationen zur Nutzung der städtischen Sportstätten bei einem Inzidenzwert über 100

In Frankfurt am Main liegt der Inzidenzwert seit mehr als drei Tagen über 100. Daher gilt ab Samstag, den 24. April 2021 die Bundesnotbremse im Rahmen eines geänderten Infektionsschutzgesetzes.

Was ist möglich?

- A) Der Freizeit- und Amateursport ist nur kontaktlos allein, zu zweit oder im eigenen Hausstand auf und in allen städtischen sowie vereinseigenen Sportstätten möglich.
- B) Beispielsweise sind folgende Sportarten Tennis-Einzel, Tischtennis-Einzel, Badminton-Einzel, Golf mit zwei Personen, Leichtathletik mit zwei Personen durchführbar.
- C) Das Erteilen von Unterricht in allen Individualsportarten im 1:1 ist zulässig.
- D) Kinder unter 14 Jahren dürfen maximal zu fünft **im Freien** kontaktlos Sport treiben. Ein Trainer/ Betreuer mit negativem Testergebnis (Negativnachweis) auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 darf die Gruppe anleiten.
- E) Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader.

Worauf ist zu achten?

- A) Die städtischen Sportstätten schließen um 21.00 Uhr, um den Abfluss sowie den Heimweg der Sportlerinnen und Sportler bis zum Beginn der Ausgangssperre ab 22.00 Uhr zu gewährleisten.
- B) Der geforderte Negativnachweis auf eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus für die Trainer/ Betreuer bei den unter 14-jährigen Kindergruppen kann erfolgen durch:
 - die Bescheinigung aufgrund einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test),
 - die Bescheinigung aufgrund eines Antigen-Schnelltests,
 - eine Bescheinigung über einen im Rahmen einer Beschäftigung durchgeführten Test mit einem zugelassenen Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest)
 - einen anlassbezogenen vor Ort durchgeführten Selbsttest
Dieser kann, wenn es organisatorisch bevorzugt wird, auch von den Sportvereinen unter Aufsicht von vorher eingewiesenen und geschulten Personen angeboten werden. Dabei sollten die Örtlichkeiten und der Ablauf die hygienischen Voraussetzungen erfüllen und ggf. Arbeitsschutzmaßnahmen beachtet werden.
 - den Nachweis des vollständigen Impfschutzes.

Bei positiven Testergebnissen sollte umgehend eine professionelle PCR-Testung erfolgen. Hierfür stehen diverse Testzentren und – anbietende zur Verfügung. Bis zum Vorliegen des endgültigen PCR-Ergebnisses sollten sich Betroffene vorsorglich in die häusliche Absonderung begeben, um eine mögliche Infektion anderer Personen zu verhindern.

Eine Vorlage oder Anzeige negativer Testergebnisse beim Gesundheitsamt ist nicht erforderlich. Die Ergebnisse sind von den Anleitungspersonen lediglich mitzuführen, um sie bei Bedarf vorzeigen zu können.

Weitere Informationen zum Negativnachweis sowie den Vordruck für die Bescheinigung eines durchgeführten Tests entnehmen Sie bitte der aktuellen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV), s.

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/03_corona-kontakt-und_betriebsbeschraenkungsverordnung_stand_27.04.21_0.pdf

Bitte beachten Sie, dass die weiteren Regelungen, insbesondere zum Sportbetrieb in der beigefügten CoKoBeV sich auf einen Inzidenzwert unter 100 beziehen. Bei einem Inzidenzwert über 100 gelten die o.g. Maßnahmen!

Der Negativnachweis darf vor Sportausübung nicht älter als 24 Stunden sein. Bei Bedarf kann die Übernahme der Kosten für die Corona-Tests, die über die einmalige wöchentliche Testung hinausgehen, über das im Sportamt eingerichtete Helpdesk beantragt werden. Schreiben Sie dazu eine E-Mail an info.amt52@stadt-frankfurt.de mit dem Betreff: Sportverein/Corona

- C) Auf den ungedeckten Sportanlagen können mehrere Personengruppen trainieren. Es muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass keine Durchmischung der einzelnen Trainierenden bzw. Trainingsgruppen erfolgt, also z.B. mit wechselnden Partner trainiert wird und dass kein Begegnungsverkehr dieser Gruppen entsteht, damit die bekannten Abstandsregelungen eingehalten werden können.
- D) Kein gemeinsames Nutzen von Umkleiden und Sanitarräumen. Grundsätzlich wird empfohlen, die Umkleide- und Duschräume zu schließen und nur Toiletten geöffnet zu halten.
- E) Die betreuenden Vereine entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Öffnung der Sportanlagen unter den aktuellen gesetzlichen Regelungen
- F) Es gelten die allgemein gültigen Vorgaben hinsichtlich der bekannten Corona Schutz- und Hygienemaßnahmen und die aktuellen Regelungen des Landessportbundes Hessen sowie die der Sportfachverbände.

Was ist verboten?

- A) Gruppentraining jeglicher Art ist nicht möglich.

Die Maßnahmen gelten bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Inzidenzwert in Frankfurt am Main an fünf aufeinander folgenden Tagen unter 100 liegt. Das Sportamt wird entsprechend informieren.

Den tagesaktuellen Inzidenzwert für Frankfurt am Main können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/taegliche-uebersicht-der-bestaetigten-sars-cov-2-faelle>

Das Sportamt empfiehlt in Anlehnung an die Auslegungshinweise durch die Sportministerkonferenz in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern zum 28 b Abs. 1 Nr. 6 Bundes-Infektionsschutzgesetzes folgende maximale Belegung der einzelnen Sportflächen auf und in den Sportstätten in Frankfurt am Main bei einem Inzidenzwert über 100:

Tennisplätze (Indoor/Outdoor):

U 14: Outdoor maximal 5 er Gruppen – Training, Doppel; Indoor – nur Einzel 1:1

Ü 14: Tennis nur Einzel (1:1)

Badminton (Indoor):

Nur Einzel - 2 Felder pro Hallendrittel (maximal 6 Felder pro 3-Feldhalle – jedes mittlere Feld bleibt frei)

Sportplätze Rasen/ Kunstrasen:

U14: maximal zwei 5er Gruppen pro Platzhälfte

Ü14: maximal fünf 2er Gruppen pro Platzhälfte

Soccer Courts:

U14: maximal eine 5er Gruppe

Ü14: maximal eine 2er Gruppe

Multifunktionsflächen oder Kleinspielfelder:

U14: maximal zwei 5er Gruppen

Ü14: maximal fünf 2er Gruppen

Leichtathletik Laufbahnen:

U14: maximal fünf 5er Gruppen

Ü14: maximal zehn 2er Gruppen

Weitsprung-, Kugelstoß- oder Hochsprunganlagen:

U14: maximal eine 5er Gruppe

Ü14: maximal zwei 2er Gruppen

Beachvolleyballfeld:

Ü14 wie auch U14: maximal eine 2er Gruppe pro Hälfte

Sportfreiflächen, vergleichbar mit der Größe einer Calisthenics Anlage oder eines

Bewegungsparcours:

U14: maximal eine 5er Gruppe

Ü14: maximal zwei 2er Gruppen

Sollten sowohl auf den städtischen Sportanlagen, als auch auf den vereinsbetreuten Sportanlagen oder den Sportanlagen der besitzenden Vereine mehrere oben aufgeführte Flächen gleichzeitig genutzt werden, empfiehlt das Sportamt folgende Richtzahlen:

Nutzung von Sportplätzen:

Maximal 20 Personen pro Platz

Nutzung Leichtathletik Anlagen:

Maximal 25 Personen auf der kompletten Leichtathletik Anlage

Zusätzlich zur Vereinsbelegung können auf einer Sportanlage, die vergleichbar mit dem Sportpark Preungesheim ist, je nach Verfügbarkeit der Sportflächen bis zu 60 Freizeitsportlerinnen und -sportler die Anlage in den freien Bereichen (z.B. Bewegungsparcours, Multicourts etc.) nutzen. Die oben aufgeführten Richtwerte bei der Freizeitnutzung parallel zur Vereinsnutzung sollten beachtet werden.

Vereinsnutzung in den Schulturnhallen

Eine Teilung der Mehrfeldhallen ist möglich. Bei einer Aufteilung in mehrere Sportfelder ist es wichtig, dass diese eindeutig voneinander abgegrenzt werden.

Wichtigste Voraussetzung bei allen Umsetzungen ist, dass nur kontaktloser Sport erlaubt ist.

Sollten die Empfehlungen der einzelnen Sportfachverbände anders lauten, dann sind die aufgestellten Empfehlungen der einzelnen Verbände vorrangig zu beachten!!

Ihr Sportamt

